

§ 147 WTBG 2017 Zustellung

WTBG 2017 - Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Für die Zustellung von Schriftstücken im Disziplinarverfahren gelten die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982.
2. (2) Zustellungen an den Angezeigten haben zu dessen eigenen Händen zu erfolgen. Bedient sich der Angezeigte eines Verteidigers, so ist diesem zu eigenen Händen zuzustellen.

In Kraft seit 16.09.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at